



Bauanträge und -anfragen Bauantrag Friedrichstraße Bauantrag für die Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel in Wittlich, Gemarkung Wittlich, Flur 7, Flurstück 295/14	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Orth, Maureen
	Aktenzeichen:	II.5211.A0031/2022.or
	Vorlagennummer:	2022/090-1
	Datum:	14.06.2022
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
7.d	Bau- und Verkehrsausschuss	05.07.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer beleuchteten, freistehenden Plakatanschlagtafel wird erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragte im März 2022 die Errichtung einer beleuchteten, freistehenden Plakatanschlagtafel. Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB wurde in der Sitzung vom 06.04.2022 (Vorlage 2022/090) versagt.

Mit Schreiben vom 03.06.2022 teilt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit, dass es beabsichtigt ist das versagte Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 71 LBauO zu ersetzen. Die Stadt Wittlich wurde aufgefordert erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Die Sach- und Rechtslage hat sich gegenüber der Vorlage 2022/090 nicht geändert. Diesbezüglich wird vollumfänglich auf die o. g. Beschlussvorlage verwiesen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel zu erteilen.

Aus der Vorlage 2022/090 vom 06.04.2022:

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung einer beleuchteten, freistehenden Plakatanschlagtafel.

Das Vorhaben/Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Stadt Wittlich. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Somit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB.

Gem. § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Satzung über die Zulässigkeit, die Anordnung und die Gestaltung von Außenwerbung sowie Automaten im Innenstadtbereich der Stadt Wittlich (Werbesatzung).

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung einer beleuchteten, freistehenden Plakatanschlagtafel (3,80 m x 2,80 m) für wechselnde Plakatwerbung.

In der näheren Umgebung befinden sich u. a. eine Apotheke, ein Bestattungsunternehmen, eine Massagepraxis, die Grundschule Friedrichstraße und Wohnnutzung. Die beantragte Werbeanlage ist als eigenständige nichtstörende gewerbliche Nutzung anzusehen und in diesem Bereich grundsätzlich allgemein zulässig.

Das Vorhaben fügt sich gem. § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein und die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Das städtische Ordnungsamt hat gegen das beantragte Vorhaben aus verkehrsrechtlicher Sicht Bedenken geäußert. Diese bauordnungsrechtlichen Aspekte werden im weiteren Verfahren von der Kreisverwaltung geprüft, die auch den Landesbetrieb Mobilität beteiligen wird.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel zu erteilen.

Ende der Vorlage 2022/090 vom 06.04.2022

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten: Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Fotomontage, Darstellungen